

## Anwaltsprüfung Zivilrecht schriftlich vom 18. November 2024

Herr Fritz Suter, einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Generalunternehmerin G+U Alpha AG, Kolinplatz 10, 6300 Zug (nachfolgend «G+U»), erscheint heute bei Ihnen in der Kanzlei und unterbreitet folgende Fragestellung:

Die G+U erwarb von der Erbengemeinschaft Jakob Ebnöther sel. (nachfolgend «EG Ebnöther»; letzter Wohnsitz des Erblassers in Rotkreuz ZG), bestehend aus Fritz Ebnöther<sup>1</sup>, Maria Suter-Ebnöther<sup>2</sup>, Vital Ebnöther<sup>3</sup> und Walter Ebnöther<sup>4</sup> mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 15. Juli 2018 die Grundstücke GS-Nrn. 102 und 107 in der Gemeinde Risch zum Preis von CHF 14.1 Mio.

Die Parteien regelten die Haftung der Verkäuferin in Ziffer 5 des Kaufvertrages vom 15. Juli 2018. Sie stipulierten mit Bezug auf die Kosten für die Beseitigung allfälliger Verunreinigungen und Belastungen durch Abfall- und/oder Schadstoffe im Baugrund was folgt:

*Die Parteien stellen fest, dass zum Zeitpunkt der Beurkundung auf dem Vertragsobjekt kein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichneter Standort liegt.*

*Sollte entgegen den Annahmen der Parteien Abfall- und/oder Schadstoffbelastungen bzw. schädliche oder lästige Einwirkungen derselben auf Luft, Boden, Untergrund und Gewässer festgestellt werden, verpflichtet sich die veräussernde Partei, die Kosten für die Entsorgung von Altlasten und weiteren Verunreinigungen und Abfallstoffen im Baugrund, welche den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen, zu übernehmen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Altlasten fünf Jahre nach Vertragsunterzeichnung an die erwerbende Partei übergehen und die veräussernde Partei nicht mehr belangt*

---

<sup>1</sup> Herr Fritz Ebnöther, wohnhaft Bodenstrasse 20, 6460 Altdorf, schied im April 2021 aus der Erbengemeinschaft aus (Auskaufl).

<sup>2</sup> wohnhaft: Gubelstrasse 22, 6300 Zug.

<sup>3</sup> wohnhaft: Forstweg 11, 6318 Walchwil.

<sup>4</sup> wohnhaft: Sagiweg 20, 3003 Bern.

*werden kann. Diese Frist kann verlängert werden, sofern gegen das Baugesuch Einsprachen und gegen die Erteilung der Baubewilligung weitere Rechtsmittel ergriffen werden. Die Frist verlängert sich um die Dauer des Rechtsmittelverfahrens, maximal jedoch um zwei Jahre.*

Die G+U verkaufte die vorgenannten Grundstücke mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 27. Mai 2019 zu den genau gleichen Konditionen an die im Dezember 2018 für die Realisierung der Wohnüberbauung «Giebel» in Risch gegründete Projektgesellschaft Giebel Immobilien AG, Kolinplatz 10, 6300 Zug – G+U ist Mehrheitsaktionärin der Giebel Immobilien AG. Die Verpflichtung der veräussernden Partei, allfällige Kosten, resultierend aus der Entsorgung von Altlasten und weiteren Verunreinigungen und Abfallstoffen im Baugrund, welche den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen, zu tragen, hat die Giebel Immobilien AG übernommen.

Die Giebel Immobilien AG reichte am 21. September 2019 sowohl das Gesuch zum Erlass eines einfachen Bebauungsplanes als auch das entsprechende Baugesuch beim Gemeinderat Risch ein. Die entsprechenden Einsprachen wies der Gemeinderat Risch am 20. Februar 2020 ab. Der Bebauungsplan und das Baugesuch sind nach Beschwerdeverfahren vor dem Zuger Regierungsrat am 8. Januar 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Im November 2021 konnte G+U nach Abschluss der Projektierungsarbeiten als Generalunternehmerin die Bauarbeiten für die Überbauung «Giebel» aufnehmen. Beim Abhumusieren musste der Bauführer der KIBAG AG (Herr Alois Schmid), Zürich, feststellen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Abfallstoffe, Verunreinigungen und Altlasten im Baugrund vorhanden sind und informierte die G+U mit E-Mail vom 12. November 2021. Herr Fritz Suter zeigte den Geschwistern Ebnöther am gleichen Tag schriftlich an, dass bei der Entfernung des Oberbodens Verunreinigungen und Schadstoffe im Baugrund festgestellt worden sind.

In der Folge fanden zwischen der G+U und der Rechtsvertreterin der EG Ebnöther, Rechtsanwältin Susi Koller, Göbli 29, Zug, Begehungen am 18. November 2021 und 13. Januar 2022 auf der Baustelle statt. Anlässlich

der zweiten Begehung informierte die G+U die EG Ebnöther über die zwischenzeitlichen Laborergebnisse und die mutmasslichen Kosten der fachgerechten Entsorgung des verschmutzten Aushubmaterials. G+U händigte die Kostenzusammenstellung, die Auswertung der Beprobungen sowie die Offerte der KIBAG AG vom 9. Januar 2022 aus. Die EG Ebnöther liess sich ihrerseits durch den Geologen Fritz Müller, Herti 29, Zug, beraten. Bereits am 15. Januar 2022 fand eine weitere Besichtigung vor Ort mit den Fachpersonen und den Vertretern der G+U und der EG Ebnöther statt. An dieser Besichtigung bestätigte die von der EG Ebnöther beigezogene Fachperson, dass der festgestellte, verschmutzte Aushub gemäss den gesetzlichen Vorschriften einer Deponie zugeführt werden muss. Die EG Ebnöther beabsichtigte zudem, mit der G+U eine Vereinbarung abzuschliessen, welche den Unternehmer und das Vorgehen für die Entsorgung und die Kostentragung des noch nicht abgeführten, verschmutzten Aushubs regelt, was G+U begrüsst hatte. Diese Vereinbarung wurde der G+U mit Schreiben vom 18. April 2022 zugestellt, blieb jedoch im Entwurfsstadium stecken und wurde von RA Susi Koller redigiert.

Die G+U ersuchte die EG Ebnöther am 15. Mai 2022 gestützt auf die zwischenzeitlich vorhandenen Lieferscheine der Deponien Hettis und Mattli, beide Schwyz, schriftlich um Bezahlung einer ersten Akonto-Rechnung innert 30 Tagen. Sie informierte die EG Ebnöther überdies, dass bisher 8'105.46 Tonnen Aushubmaterial vom Typ B entsorgt und 691 Tonnen Aushubmaterial Typ E im Zementwerk Holcim verwertet werden mussten. Maria Suter-Ebnöther und Vital Ebnöther bezahlten G+U in der Folge je CHF 400'000.00 akonto termingerecht für die aufgelaufenen Kosten der Entsorgung und Verwertung von Verunreinigungen und Abfallstoffe im Baugrund.

Die gesamten, von der G+U bereits bezahlten Kosten für die Entsorgung und Verwertung der auf den Kaufobjekten festgestellten Verunreinigungen und Abfallstoffen (verschmutztes Aushubmaterial Typ B und Typ E) beliefen sich gemäss Gesamtabrechnung der G+U vom 13. September 2023 auf CHF 2'150'000.00 und waren somit rund CHF 90'000.00 höher als die

Offerte vom 9. Januar 2022. Die G+U stellte diese Gesamtabrechnung mit Schreiben vom 15. September 2023 der EG Ebnöther zu.

In der Folge hat sich die EG Ebnöther auf den Standpunkt gestellt, dass die Sanierungskosten zu hoch ausgefallen sind. Zudem habe man die Sanierungsvereinbarung nie fertig verhandelt und unterzeichnet; die EG Ebnöther habe auch dem Unternehmer (KIBAG AG) nie zugestimmt. Die EG Ebnöther führte weiter aus, dass der Anspruch, wenn überhaupt, der Giebel Immobilien AG als Grundeigentümerin zustehe, nicht der G+U. Darüberhinaus habe G+U Ziffer 5 des Kaufvertrags vom 15. Juli 2018 unter Freistellung der EG Ebnöther überbunden. Es komme hinzu, dass die G+U gar nicht geschädigt sei, sondern die Giebel Immobilien AG als Grundeigentümerin. Letztlich sei der Anspruch verwirkt. Die EG Ebnöther war somit nicht bereit, die Forderung der G+U zu bezahlen.

Die G+U versuchte im Frühjahr 2024 eine gütliche Einigung mit der EG Ebnöther zu erzielen – RA Susi Koller vertrat die EG Ebnöther nicht mehr. Sämtliche Bemühungen seitens der G+U blieben jedoch erfolglos. Die G+U setzte der EG Ebnöther schliesslich mit Schreiben vom 3. Mai 2024 eine Frist bis zum 30. Mai 2024 zur Begleichung der ausstehenden Kostenforderung. Die Zahlung blieb aus, weshalb die G+U die Schuldnerin auf den ausstehenden Betrag betrieben hat. Die Schuldnerin erhob Rechtsvorschlag und die Gläubigerin stellte danach ein Schlichtungsgesuch. Die Schlichtungsverhandlung vor dem zuständigen Friedensrichteramt verlief am 26. August 2024 erfolglos.

*Aufgabe: Entwerfen Sie die Rechtsschrift an das (erstinstanzliche) zuständige Gericht (Rubrum, Rechtsbegehren, Formelles, Materielles, Beweismittelverzeichnis). Ihre Ausführungen sind zu substantiieren (inkl. Nennung Beweismittel). Es sind (rechtliche) Ausführungen zu den Vorbringen der EG Ebnöther samt materiell-rechtlicher Anspruchsgrundlage (inkl. Fristen) zu machen. Der Sachverhalt muss substantiiert wiedergegeben werden, ein blosser Verweis auf die vorgenannte Darstellung ist unzulässig.*

\* \* \* \* \*

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg. Ich ersuche Sie, Ihren Schriftsatz konzis sowie sprachlich und darstellerisch (Layout) ansprechend abzufassen.

Hilfsmittel:

- OR, ZGB, SchKG, ZPO, GOG.

Zug, 12. November 2024/RA Sandro G. Tobler

# Anwaltsprüfung vom 20. November 2024

## Straf- und Strafprozessrecht



### Hinweise:

Wie immer wird empfohlen, die vierseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten zuhanden des nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit einer sorgsamem Prüfungslösung zu beginnen.

Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Aufgabe/Fragestellung fokussierte Antworten und Ausführungen mit kurzer, präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht. "Auswahlendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Falls nach einer allfälligen Strafbarkeit gefragt wird, sind Tatbestände/Strafnormen, die sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, nicht aufzuführen, d.h. es ist nur mit kurzer Begründung darzulegen, wer sich durch welche Verhaltensweisen in welcher Form strafbar gemacht hat. Allfällige Konkurrenzen sind darzustellen und aufzulösen.

**Hilfsmittel:** Strafgesetzbuch, Geldwäschereigesetz, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz.

### Prüfungsfall (integriert sind verschiedene Fragen/Aufgaben):

Der 26-jährige belgische Staatsangehörige A, wohnhaft in Luzern, und die 24-jährige Schweizerin B, wohnhaft in Schwyz, sind Eigentümer und einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte der am 1. Februar 2022 gegründeten und in Zug domizilierten C AG. Für diese haben sie mit der D AG ab dem 1. Juli 2023 einen Mietvertrag für äusserst repräsentative Büroräumlichkeiten (Fläche 300 m<sup>2</sup>, monatlicher Bruttomietzins CHF 20'000.00) an der Bahnhofstrasse in Zug abgeschlossen. Über junge, äusserst eloquente und durch ein Provisionsversprechen von 50 % des Verkaufspreises angetriebene Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer, welche zum Teil in den Büros der C AG und ab und zu auch von zuhause aus bewusst ältere Personen kontaktieren, bieten sie zu einem Preis von CHF 5.00 Aktien der im Handelsregister des Kantons Uri eingetragenen und zu 100 % im Eigentum der C AG stehenden E AG an. Gemäss Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat diese Gesellschaft ein Aktienkapital von USD 150'000.00, wobei die Hälfte liberiert ist, beträgt die Aktien-Stückelung (Nominalwert) 1 Cent und ist eine Domiziladresse in Andermatt hinterlegt. Euphorisch angepriesen wird die E AG als Investmentgesellschaft, welche weltweit, vor allem aber in den USA, erfolgreich Direktanlagen in Technologiekonzerne (z.B. Apple, Microsoft, Meta [Facebook]) und neuerdings

vor allem in Gesellschaften, welche vom KI-Boom am meisten profitieren werden (z.B. Chiphersteller Nvidia), tätig. Prognostiziert wird dabei ein Börsengang in wenigen Monaten sowie eine fast sichere Steigerung des Wertes der Aktien der E AG in den nächsten zwei Jahren um 70 bis 150 %. A und B haben zuvor im Mai 2023 durch die F GmbH für CHF 30'000.00 eine hochmoderne Webseite für die E AG, auf welcher es von nach oben zeigenden Grafikkursen nur so wimmelt, sowie einen verführerischen Hochglanzverkaufsprospekt anfertigen lassen. Zudem verfassten sie einen feinsäuberlichen Leitfaden für die Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer. Darin werden diese u.a. angewiesen, wie mit kritischen Nachfragen umgegangen werden soll. Zudem ist ihnen allen bekannt, dass zögerliche oder unsichere Angerufene nötigenfalls auch in die Räume an der Bahnhofstrasse in Zug eingeladen werden können, wo A und B sie dann einer "argumentativen Sonderbearbeitung" unterziehen würden.

Heute kommt der 84-jährige Herr G in ihr Anwaltsbüro. Er schildert aufgeregt, dass er vor rund sechs Monaten überfallartig von einem Mitarbeiter der C AG angerufen worden sei, dieser ihm äusserst wortgewaltig eine einmalige Anlagemöglichkeit im Bereich KI vorgestellt und ihn dann richtiggehend überredet habe, 10'000 Aktien der E AG zu kaufen. Auch wenn er nicht alles verstanden habe und trotz gewisser Bedenken seiner Ehefrau, habe er einen Kaufvertrag unterschrieben und die verlangten CHF 50'000.00 am 17. Juni 2024 auf ein Konto der Verkäuferin bei der Bank H AG überwiesen. Gestern habe er nun in der Sendung Kassensturz erfahren, dass A und B keine Finanzfachleute, sondern einfache Handwerker seien und mit dem Erlös aus dem Verkauf der Aktien der E AG in Saus und Braus lebten (Kauf mehrerer Luxusautos, Luxusuhren, teure Ferienreisen, etc.). Daher habe er nun die Vermutung, dass die E AG möglicherweise eine reine Scheingesellschaft sein könnte und neben ihm noch mehr als 100 weitere, v.a. ältere Menschen auf die Sache hereingefallen und mit ihm Opfer eines dreisten Betrugssystems geworden sein dürften. Auf Ihre Nachfrage gibt er an, er sei promovierter Chemiker, gemäss seinem Hausarzt bei bester Gesundheit und wohne im zürcherischen Stallikon.

1. Legen Sie - unter der Annahme, dass Ihnen alle vorgeschilderten Angaben zum Sachverhalt bereits bekannt sind und zutreffen - zuhanden von G auf höchstens zwei Seiten konzis dar, ob er tatsächlich Opfer eines Betrugs geworden sein dürfte bzw. welche Argumente dafür und welche dagegen sprechen (fünf Punkte)?
2. Unabhängig von Ihrer Antwort möchte G unbedingt Strafanzeige einreichen und möglichst viel seines Geldes zurückerhalten. Zeigen Sie bitte kurz (maximal auf einer Seite) auf, bei welcher Amtsstelle (örtlich und sachlich) Sie dies tun werden, gegen wen Sie diese richten und welche Forderungen und/oder Anträge Sie damit sinnvollerweise verbinden (drei Punkte)!

Wir nehmen nun einen Rollenwechsel vor. Sie sind ab jetzt die mit dieser Sache befasste Staatsanwältin bzw. der mit dieser Sache befasste Staatsanwalt. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen hat sich gezeigt, dass die C AG, über welche per 6. Juni 2024 der Konkurs eröffnet wurde, schon längere Zeit überschuldet war. So standen per Ende 2022 Aktiven von rund CHF 50'000.00 Passiven von weit über CHF 600'000.00 gegenüber. Zudem wurde festgestellt, dass für die C AG nie eine Buchhaltung geführt wurde, die D AG nur einen Mietzins erhalten

hatte, die F GmbH ihre gesamte Forderung im Konkurs einbrachte, A Ende Mai 2024 zwei Fahrzeuge der C AG für gesamthaft CHF 25'000.00 an eine Garage in Zürich verkaufte und den Erlös für sich verwendete und B trotz mehrmaliger Vorladung und Mahnung im Juli 2024 nicht zur Konkurseinvernahme beim Konkursamt Zug erschien.

3. Wer hat sich aufgrund dieser zusätzlichen Ermittlungsergebnisse allenfalls grundsätzlich wie strafbar gemacht (jeweils mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände bzw. ggf. Beteiligungsform(en) darlegen; vier Punkte)?

Nach Abschluss des Strafverfahrens erheben Sie im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien der E AG durch die C AG überzeugt Anklage gegen A und B wegen gewerbsmässigen Betrugs (begangen im Zeitraum 4. April 2022 bis 2. Juni 2024 und mit einem Gesamtdeliktsbetrag von CHF 1,8 Mio.) sowie einiger weiterer Delikte (Vergehen und/oder Verbrechen). Die eingeholten Strafregisterauszüge zeigten, dass A mit Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 10. August 2023 wegen mehrfachen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und B mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. Februar 2024 wegen Drohung und mehrfacher Beschimpfung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 40.00 verurteilt worden war.

- 4.1 Formulieren Sie die weiteren Anträge, welche Sie - nebst den nicht gefragten Anträgen zum Schuldpunkt - im Rahmen dieser Anklageerhebung beim erstinstanzlichen Gericht notwendigerweise stellen werden, wobei das Hauptaugenmerk bei den Anträgen zur Sanktion liegen soll (drei Punkte)!

A und B werden - zusammen mit ihren Verteidigern und Ihnen - ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vorgeladen. Während A wohlgekleidet den Gerichtssaal betritt, erscheint B nicht. Beide Verteidiger, Sie und auch fünf Privatkläger bzw. deren Vertreter sind anwesend.

- 4.2 Welche Möglichkeit/Möglichkeiten hat das Gericht hinsichtlich des weiteren Vorgehens (drei Punkte)?

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen konnte die Polizei noch Zusätzliches in Erfahrung bringen, was Sie Ihnen wie folgt rapportierte: Der 28-jährige I arbeitet bei der Bank H AG und ist u.a. - zusammen mit Y, K, L und M - Mitglied des fünfköpfigen Compliance-Teams, welches gemäss bankinternen Weisungen für allfällige Geldwäschereimeldungen zuhanden der Meldestelle MROS zuständig ist. Falls sich das Komitee uneinig ist, braucht es für eine Meldung das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. I stellte bereits Mitte Juni 2022 fest, dass auf den Konten der C AG regelmässig grössere Geldbeträge eingingen und kurze Zeit später wieder abgezogen wurden. So wurden auffallend viele Transaktionen auf ausländische Konten gemacht und es kam auch zu grösseren Barabhebungen. I vermutete schnell, dass hier ein grösserer Betrugsfall am Laufen sein könnte. Anfangs August 2022 stellte er dem Compliance-Team einen umfassend begründeten Antrag, diesen Verdacht der MROS zu melden. Der 58-jährige Y und die 54-jährige K, welche - was bankintern bekannt war - generell Mühe mit solchen Meldungen haben, sich auch in eigentlich klaren Fällen gegen eine Meldepflicht

ausgesprachen und innerhalb des Teams einen grossen Einfluss geniessen, stellten sich ohne umfassende Begründung gegen den Antrag von I. Die Teammitglieder L (32) und M (36) äusseren Verständnis für den Antrag ihres Kollegen, enthielten sich dann aber bei der Abstimmung der Stimme, da sie es mit Y und K nicht verscherzen wollten. Somit unterlag I mit seinem Antrag 1:2 und es erfolgte keine Meldung. I, der bereits früher bankintern Vorschläge gemacht hatte, das Vorgehen bei Verdachtsmeldungen zu reorganisieren (z.B. Entscheidungskompetenz durch Einzelperson statt durch Gremium oder Reorganisation des Compliance-Teams), damit aber nie gehört wurde, fand sich widerwillig damit ab und unternahm in dieser Sache nichts weiter.

5. Erstellen Sie ein kurzes Exposé von maximal einer Seite, in welchem Sie die Strafbarkeit der fünf Team-Mitglieder nach dem Geldwäschereigesetz prüfen und dabei mögliche Straftatbestände des StGB ausser Acht lassen (zwei Punkte)!

Nachdem Sie das Exposé Ihrer vorgesetzten leitenden Staatsanwältin O unterbreitet haben, kommt diese auf die Idee, dass man in dieser Sache zumindest I, Y, K, L und M mittels eines Strafbefehls "einmal versuchsweise" wegen Geldwäscherei durch Unterlassen gemäss Art. 305<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 11 StGB ins Recht fassen könnte.

- 6.1 Wie beurteilen Sie generell diesen Vorschlag von O und wie die Erfolgsaussichten, falls Sie tatsächlich einen solchen Strafbefehl erlassen (zwei Punkte)?
- 6.2 Nehmen wir nun an, einer oder mehrere aus der Gruppe I, Y, K, L und M hätte sich tatsächlich der Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB schuldig gemacht. Prüfen Sie für diesen Fall eine mögliche Strafbarkeit der Bank H AG gemäss StGB (zwei Punkte)!

\* \* \*

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im November 2024 / Marc Siegart

## Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 22. November 2024

### Sachverhalt

Die US-Amerikaner John Doe («JD») und Sam Miller («SM»), beide mit Wohnsitz in New York (USA), sind CEO und CFO mit Kollektivunterschrift der Holy Moly Ltd. («HM»). HM möchte zusammen mit der WTF Ltd., Tortola, British Virgin Island («WTF») ein Joint Venture für den Einstieg ins Europageschäft eingehen. Der CEO von WTF – der Brite Tom Smith («TS») mit Wohnsitz in London – hat den Standort Zug in der Schweiz vorgeschlagen. Nun soll eine GmbH namens OneTwo LLC («OT») gegründet werden, deren Anteile zu 60% von HM und zu 40% von WTF gezeichnet werden. Als Geschäftsführer sollen JD, SM, TS und Helen Hauser («HH») eingesetzt werden. HH stammt aus Winterthur und wohnt an der Zugerstrasse 2 in 6317 Oberwil. Da auch in Europa das gesamte Geschäft in USD abgewickelt wird, soll das Kapital in USD geführt werden, weshalb HM und WTF bereits anteilmässig USD 200'000 auf ein Sperrkonto bei der UBS Switzerland AG eingezahlt haben. Ebenfalls soll weitmöglichst die Corporate Governance der Gründerinnen übernommen werden, weshalb die Geschäftsführer Kollektivunterschrift führen sollen. Zudem wollen die Gründerinnen sich statutarisch ein gegenseitiges Vorkaufsrecht auf deren Anteile einräumen.

### Aufgabe

1. Erstellen Sie die Gründungsurkunde und die Handelsregisteranmeldung, wobei Letztere eine Liste sämtlicher zwingend einzureichender Unterlagen beinhalten muss. Die Statuten müssen nicht erstellt werden.
2. Beantworten Sie nachfolgende Fragen auf einem separaten Blatt. Halten Sie sich kurz und beschränken Sie sich auf's Nötigste:
  - a. Das Geschäft der OT ist primär die Beratung von Banken und Vermögensverwaltern in strategischer und operativer Hinsicht. Sie wollen sich aber keinesfalls einschränken und habe daher folgenden Zweck vorgeschlagen: «Die Beratung im Bereich der Finanzindustrie, der Handel mit Waren der Finanzindustrie sowie die Erbringung von weiteren Dienstleistungen innerhalb der Finanzindustrie wie z.B. Interimsmanagement oder die Vermögensverwaltung.» Wie beurteilen Sie diesen Zweck und was schlagen Sie den Gründerinnen vor?
  - b. Die Gesellschaft wurde auf Ihr Anraten nicht wie anfänglich gewünscht «UN finance swiss LLC» genannt. Weshalb? Welche rechtlichen Grundlagen ziehen Sie bei Fragen zu Firmenbildung bei?
3. Ein Jahr nach Gründung der OT wollen die Gesellschafterinnen das Kapital mittels Herabsetzung auf das gesetzliche Minimum reduzieren. Da JD, SM, TS und HH am 22.11.2025 eine Sitzung in Zug haben, sollen möglichst alle Handlungen an diesem Tag erfolgen. Erstellen Sie hierzu sämtliche Unterlagen, welche üblicherweise durch den Notar vorbereitet werden (inkl. Anmeldung(en)). Nicht zu erstellen sind die Statuten sowie Unterlagen, die von Dritten beigebracht oder erstellt werden. Listen Sie alle zwingend einzureichenden Unterlagen in der Handelsregisteranmeldung auf. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des §25

des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten wo nötig. Für sich selbst benutzen Sie den Namen Mika Moder. Allenfalls fehlende Angaben (z.B. Adresse, weitere Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Hilfsmittel: OR, HRegV